

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/3/31 130s41/93 (130s42/93 -130s46/93), 10b191/99s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.1993

Norm

MRK Art5 Abs3 IV3d

MRK Art6 Abs1 II6

StPO §193 Abs4

StPO §210 Abs1

Rechtssatz

Gemäß dem Art 5 Abs 3 zweiter Satz MRK hat jede in Haft gehaltene Person Anspruch auf Aburteilung innerhalb einer angemessenen Frist. Gemäß dem Art 6 Abs 1 MRK hat jedermann Anspruch darauf, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist vor einem Gericht gehört wird, das über die Stichhaltigkeit der gegen ihn gerichteten strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Der § 210 Abs 1 StPO schreibt vor, daß der Gerichtshof erster Instanz nach Vorlage einer rechtswirksamen Anklage sofort die Hauptverhandlung anzuordnen hat. Eine zur Vorbereitung der Hauptverhandlung notwendige Verlängerung der Haftzulässigkeit hat sich daher grundsätzlich in einem engeren zeitlichen Rahmen zu halten, als sie für Untersuchungshandlungen durch den Untersuchungsrichter vorzusehen wäre. Eine im Ergebnis sich der gesetzlichen (§ 193 Abs 3 StPO) Haftfrist von einem halben Jahr annähernde Haftverlängerung zum Zwecke der Vorbereitung der Hauptverhandlung kann nicht mehr angemessen im Sinne der oben zitierten Bestimmungen sein.

Entscheidungstexte

- 13 Os 41/93

Entscheidungstext OGH 31.03.1993 13 Os 41/93

- 1 Ob 191/99s

Entscheidungstext OGH 23.11.1999 1 Ob 191/99s

nur: Der § 210 Abs 1 StPO schreibt vor, daß der Gerichtshof erster Instanz nach Vorlage einer rechtswirksamen Anklage sofort die Hauptverhandlung anzuordnen hat. Eine zur Vorbereitung der Hauptverhandlung notwendige Verlängerung der Haftzulässigkeit hat sich daher grundsätzlich in einem engeren zeitlichen Rahmen zu halten, als sie für Untersuchungshandlungen durch den Untersuchungsrichter vorzusehen wäre. Eine im Ergebnis sich der gesetzlichen (§ 193 Abs 3 StPO) Haftfrist von einem halben Jahr annähernde Haftverlängerung zum Zwecke der Vorbereitung der Hauptverhandlung kann nicht mehr angemessen im Sinne der oben zitierten Bestimmungen sein. (T1) Beisatz: Hier: Beurteilung der Frist zur Vorbereitung der Hauptverhandlung im Zusammenhang mit einer Verletzung des Art 6 Abs 1 MRK. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0074632

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.10.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at